



Lernunterlage B2-360

Rechtsgrundlagen für Zugführer

Dezernat B2: Zugführer und Gefahrenprävention

Ausgabe Dezember 2018

21 Seiten

Inhalt

Erläuterung und Hinweise zur Anwendung von Rechtsnormen für Zugführer der Feuerwehren in NRW.

Diese Lernunterlage dient als unterrichtsbegleitende Literatur im Rahmen der Zugführer-Basis-Ausbildung am IdF NRW. Sie ist inhaltlich auf den Zugführer-Unterricht am IdF NRW abgestimmt und versteht sich **nicht** als umfassendes Nachschlagewerk für das gesamte Feuerwehrwesen.

Die Unterlage setzt die Lernunterlage B1-201 Rechtsgrundlagen für Gruppenführer des IdF NRW als bekannt voraus und baut auf dieser auf.

Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2018, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Lernunterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Anmerkung

Eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für beide Geschlechter gilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Hilfreiche Texte und Unterlagen.....	6
1.2	Zuteilung der Rechtsgrundlagen.....	7
1.3	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Rechtsfragen innerhalb der Feuerwehr.....	8
2	Über Rechtsnormen.....	10
2.1	Ziele von Rechtsnormen.....	10
2.2	Arten und Hierarchie von Rechtsnormen	10
2.3	Entstehung von Rechtsnormen.....	12
2.3.1	Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland	12
2.3.2	Praxiseinfluss in der Legislative.....	13
2.4	Überblick über für die Feuerwehr relevante Rechtsbereiche und Rechtsnormen	14
2.4.1	Relevante Rechtsbereiche.....	14
2.4.2	Relevante Rechtsnormen	15
3	Vorgehensweise zum rechtskonformen Handeln	16
3.1.1	Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.....	16
3.1.2	Lösung von Rechtsproblemen im Feuerwehrdienst	16
4	Unterricht Rechtsgrundlagen im ZF-Basis-Lehrgang des IdF NRW	20
5	Nachwort und Ausblick	21

1 Einleitung

Staat und Bürger

Der Staat hat gegenüber seinen Bürgern Rechte und Pflichten.

Die Bürger haben gegenüber dem Staat Rechte und Pflichten.

Die Grundlage dafür bilden die Gesetze.

Das staatliche Gewaltmonopol besagt, dass nur der Staat selbst in die Rechte seiner Bürger eingreifen darf. Hierzu gibt es die exekutive Staatsgewalt.

Der Staat hat auch die Pflicht, seine Bürger vor Gefahren zu schützen. Hierzu hält der Staat verschiedene Einrichtungen zur Gefahrenabwehr vor. Diese sind Teil der exekutiven Staatsgewalt.

Feuerwehr und Staat

Die Feuerwehr repräsentiert im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben den Staat nach außen hin gegenüber den Bürgern. Sie ist somit Teil der exekutiven Staatsgewalt. Sie übernimmt Aufgaben der Gefahrenabwehr als Pflicht des Staates, sie kann aber auch zur Gefahrenabwehr das Recht des Staates wahrnehmen, in bestimmte Rechte der Bürger einzugreifen.

Die Feuerwehr ist keine eigenständige Behörde. Sie ist Teil der Gemeinde und kann als „behördliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr“ bezeichnet werden. Die **Feuerwehr** verfügt hierfür nach BHKG **über Befugnisse nach Ordnungsbehördengesetz (OBG)** – ohne selbst eine Behörde zu sein. Dies dient der Erfüllung ihrer Aufgaben an der Einsatzstelle für notwendige Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. („*Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung.*“ (§34 Abs.(2) BHKG)). Hierbei handelt es sich um die Durchsetzung von notwendigen Einsatzmaßnahmen und Verwaltungsakten. Daneben eröffnet aber auch das BHKG selbst, unabhängig vom OBG, der Feuerwehr die Möglichkeit in bestimmte Rechte der Bürger einzugreifen.

Feuerwehr und Rechtskunde

Dieses oben genannte Zusammenspiel von Rechten und Pflichten, Staat und Bürgern, erfordert für die Führungskräfte der Feuerwehr Grundkenntnisse über verschiedene Rechtsnormen sowie ein bestimmtes Maß an Erfahrung in der Anwendung dieser Rechtsgrundlagen.

Darüber hinaus sind für die Feuerwehr auch Rechtsnormen von Bedeutung, welche nicht das Zusammenspiel zwischen Staat und Bürgern betreffen, sondern die eigene innere Organisation der Feuerwehr, und somit ohne direkte Außenwirkung gegenüber den Bürgern sind. Als Beispiele seien folgende Themen genannt: Laufbahnrecht, Vergaberecht, Mitarbeiterführung, Arbeitsrecht, Verträge nach Bürgerlichem Gesetzbuch,...

Gesetzlicher Auftrag anstatt Betriebswirtschaft

Zu beachten gilt es ferner: Der Bürger ist Träger von Grundrechten und kein Kunde des Staates. Gute Feuerwehrarbeit orientiert sich am gesetzlichen Auf-

trag und nicht an betriebswirtschaftlichen Funktionsweisen von Wirtschaftsunternehmen. Die Feuerwehr, natürlich auch inklusive des Rettungsdienstes, sollte dies stets bei allen Entscheidungen und Handlungen beachten, sowohl im Einsatzgeschehen als auch im Inneren Dienstbetrieb.

Die Feuerwehr nimmt staatliche Aufgaben zur Gefahrenabwehr wahr. Das Personal der Feuerwehr hat entweder den Status des „**Amtsträgers**“ (**Beamte im statusrechtlichen Sinne** – hauptamtliche Feuerwehrkräfte) oder den Status „**Für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete**“ (**Ehrenamtliche**). Beide Stati bringen jedoch die gleichen (Dienst-)Pflichten mit sich, vor allem bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

Bei solchen Diensthandlungen während eines gesetzlichen Auftrages **entscheidet** gem. § 43 Landesbeamtengesetz NRW („*Unterrichtung der Öffentlichkeit*“) ausschließlich die **Leitung der Behörde**, wer **Auskünfte an die Öffentlichkeit** erteilen darf. Auskünfte an die Öffentlichkeit können sowohl Informationen an die Medien sein, aber auch Informationen an einzelne beteiligte oder unbeteiligte Personen. Das Recht, Auskünfte an die Öffentlichkeit zu erteilen, kann z.B. durch Dienstanweisungen weiter delegiert werden, beispielsweise an den Leiter der Feuerwehr oder einen **Pressesprecher** der jeweiligen Dienststelle oder der Feuerwehr.

Alle Bediensteten unterliegen unabhängig davon ohnehin so lange einer **Verschwiegenheitspflicht** (z.B. nach § 37 Beamtenstatusgesetz), bis sie eine **Genehmigung zur Erteilung von Auskünften** vom Leiter ihrer Dienststelle erhalten. Dies geht so weit, dass auch für **Zeugenaussagen in Strafverfahren** eine **Aussagegenehmigung** vom Leiter der Dienststelle einzuholen ist.

Die Anzeigepflicht einer jeden Person von geplanten Straftaten bleibt davon unberührt: Der Bedienstete **muss** also auch ohne Aussagegenehmigung **geplante** Straftaten melden und zur Anzeige bringen.

Der **Leiter der Dienststelle** ist z.B. bei Berufsfeuerwehren i.d.R. der Leiter der Feuerwehr, bei anderen Dienststellen aber, z.B. bei kommunalen Freiwilligen Feuerwehren, ist es in der Regel der Bürgermeister der Stadt, oder je nach Größe der Kommune auch der Leiter des Ordnungsamtes oder eines anderen Amtes, dem die Feuerwehr angegliedert ist.

Der oben genannte **Leiter der Behörde** ist der Hauptverwaltungsbeamte der jeweiligen Behörde, also z.B. der Bürgermeister einer Kommune oder der Landrat eines Kreises.

Im Gruppenführerlehrgang und der zugehörigen Lernunterlage („B1-201 Rechtsgrundlagen für Gruppenführer“) wurden Ihnen die Grundlagen der für die Feuerwehr relevanten Rechtsnormen nahegebracht. In der Zeit als aktiver Gruppenführer konnten Sie vielleicht die ein oder andere Erfahrung mit der Anwendung und Umsetzung dieser Rechtsnormen sammeln, sowohl im Einsatzgeschehen als auch im normalen Alltag der Feuerwehr außerhalb von Einsätzen.

Status des Feuerwehrpersonals

Auskünfte an die Öffentlichkeit erteilen Pressesprecher

Aussagegenehmigung Strafverfahren

Verschwiegenheitspflicht

geplante Straftaten

Leiter der Dienststelle

Leiter der Behörde

Zug- und Gruppenführer und Rechtskunde

Die Rechtsnormen ändern sich nicht in der Abhängigkeit davon, ob ein Gruppenführer oder Zugführer sie anwendet. Daher versuchen wir mit dieser Lernunterlage, nicht das bereits Erlernte zu wiederholen, sondern das bereits Erlernte zu vertiefen und vor allem zu ergänzen. Hierzu möchten wir Ihnen nicht den Inhalt von aktuellen Rechtsnormen präsentieren und erläutern, sondern vielmehr einige Hintergründe liefern und einen Weg beschreiben, wie Sie ein auftretendes Rechtsproblem strukturiert und praxistauglich klären können.

1.1 Hilfreiche Texte und Unterlagen

Literatur und Lektüre

Folgende Schriftstücke können wir Ihnen zum vertiefenden Studium sowie zur Auffrischung vorhandener Kenntnisse, z.B. aus dem Gruppenführerlehrgang, empfehlen:

Eine sehr gute Lektüre zum Einstieg in die Rechtskundewelt der Feuerwehr, sowie zur Auffrischung vorhandener Kenntnisse, ist die **Lernunterlage B1-201 „Rechtsgrundlagen für Gruppenführer“** des IdF NRW in der derzeit aktuellen Fassung.

Hier finden Sie Grundlagen, sowie bereits einige Hintergründe zur Rechtskunde der Feuerwehr, sowie Erläuterungen und Erklärungen zur Anwendung der gängigen Rechtsanwendungen im Einsatzalltag.

Sehr hilfreich, um das gesamte Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen, ist bei Interesse das Buch **„Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland“** von Hermann Avenarius, erschienen bei der **Bundeszentrale für politische Bildung**. Es wird zwar derzeit nicht mehr neu aufgelegt, ist trotzdem aber auch in alten Auflagen extrem lesenswert und ausreichend aktuell.

Ein aus unserer Sicht ebenfalls sehr hilfreiches Buch für das Thema „Rechtskunde der Feuerwehr“ ist das **„Rote Heft 68, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz“**, von Ralf Fischer, erschienen im **Kohlhammer Verlag**, welches ebenfalls regelmäßig aktualisiert und auch der neuesten Rechtsprechung angepasst wird.

Dieses Werk behandelt nicht nur, wie der Titel vermuten lassen könnte, Rechtsfragen des Feuerwehreinsatzes, sondern tatsächlich Rechtsfragen des gesamten Feuerwehrwesens. Dies sind Themen des Einsatzgeschehens als auch weitere die Feuerwehr betreffende Themen, welche z.B. die Personalführung, laufbahnrechtliche Fragestellungen, Staatsaufbau und Verwaltung, sowie die Entstehung der Gesetze innerhalb der legislativen Staatsgewalt beleuchten. Das Buch präsentiert diese Themen überwiegend anhand von Fallbeispielen, auf welche dann die zugehörigen Rechtsnormen angewandt werden. Hierdurch wird ein enger Bezug zum Alltag der Feuerwehren sichergestellt. Das Buch ist explizit auf die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben

durch die Feuerwehr und die Umsetzung des BHKG und die Anwendung in der Praxis ausgerichtet. Auch der Rettungsdienst wird juristisch thematisiert

Im Folgenden finden Sie eine kleine Auswahl weiterer auf dem Markt befindlicher Bücher zum Thema „Feuerwehr und Rechtsfragen“, diese Aufzählung ist nicht vollständig, sondern beispielhaft:

- Müssig / Ruppel / Timm: „Wer haftet, wenn was passiert?“
- Burhoff : „Vereinsrecht. Ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder“
- Pinkenburg / Zawadke: „Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr“
- Patrick M. Lissel: „Rechtsfragen im Rettungswesen, Risiken im Einsatz“
- Rechtshandbuch für Feuerwehr und Rettungsdienst, von Karsten Fehn und Sinan Selen

Weitere gute Lektüremöglichkeiten sind die Kommentare in Buchform zu den Brandschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer sowie Gerichtsurteile zum Thema Feuerwehr, welche z.B. auch vom Verband der Nordrhein-Westfälischen Feuerwehren (VdF NRW) gesammelt und archiviert werden.

1.2 Zweiteilung der Rechtsgrundlagen

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, sich bei der Beschäftigung mit Rechtsgrundlagen (z.B. bei Übungsabenden, Kauf von Büchern, Besuchen von Fortbildungen, Einladung von Gastdozenten,...) vor Augen zu halten, dass sich die Rechtsgrundlagen der Feuerwehr in zwei grundsätzliche Bereiche gliedern lassen:

Zum Einen gibt es den Bereich des Einsatzgeschehens, also Rechtsfragen, welche hauptsächlich Realeinsätze und Einsatzübungen betreffen. Diese werden durch den Begriff „**Einsatzrecht**“ sehr treffend beschrieben.

Einsatzrecht

Zum Anderen gibt es Rechtsfragen, die hauptsächlich das Feuerwehrgeschehen außerhalb von Einsätzen betreffen, also den Innendienst, die Personalführung, die Innere Führung, das Laufbahnrecht, organisatorische Fragen, usw. Hier bietet sich der etwas holprige Begriff „**Rechtsfragen des Inneren Dienstbetriebes der Feuerwehr**“ passend an.

Rechtsfragen des Inneren Dienstbetriebes

Ein bedeutender Unterschied dieser beiden Bereiche ist zum Beispiel, dass die Entscheidungen des Bereiches „**Einsatzrecht**“ in der Regel keine Zeit lassen, vor der Entscheidung erst einmal ausführlich in den entsprechenden Gesetzestexten nachzulesen, sondern dass man im Einsatz oft zeitkritisch handeln muss. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich bereits vor Beginn des Einsatzes ausreichend tief mit dem Einsatzrecht vertraut gemacht zu haben.

Die Rechtsprobleme des Bereichs „**Rechtsfragen des Inneren Dienstbetriebes der Feuerwehr**“ hingegen lassen in der Regel ausreichend zeitlichen Raum, um sich vor der Entscheidung bzw. Lösung mit den entsprechenden Rechtsnormen vertraut zu machen und sich für diesen einen speziellen vorliegenden Fall ganz gezielt einzuarbeiten. Auch das Einholen weiterer Meinungen und / oder von Fachberatung ist hier deutlich besser möglich als im Einsatzgeschehen. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass man oftmals wirklich erst dann abschließend entscheiden muss, wenn man sich ausreichend in den Fall eingearbeitet hat. Man kann also, anders als im Einsatzrecht, sich in die meisten Fällen also auch dann noch einarbeiten, nachdem das betreffende Geschehen bereits zurück liegt, anstatt mitten im laufenden Geschehen zeitkritische Entscheidungen treffen zu müssen.

1.3 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Rechtsfragen innerhalb der Feuerwehr

Zug- und Gruppenführer oder Leiter der Feuerwehr ?

Zug- und Gruppenführer kommen größtenteils eher mit dem Einsatzrecht in Kontakt, d.h. sie werden sich hauptsächlich dann mit Rechtsnormen beschäftigen, wenn es im Einsatz oder bei Einsatzübungen entsprechende Fragen zu lösen gilt.

Die Rechtsfragen des inneren Dienstbetriebes, also alles, was den Innendienst, die Personalführung, die innere Führung, das Laufbahnrecht, organisatorische Fragen, usw. betrifft, liegt juristisch gesehen allein in der Zuständigkeit des Leiters der Feuerwehr (LdF). Dieser und seine Stellvertreter sind als einzige (Ehren-)beamte auch die einzigen Beamten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, sofern diese ohne Hauptamtliche Kräfte ist. Der LdF hat die Personalverantwortung und die Gesamtverantwortung inne, sofern nicht der Hauptverwaltungsbeamte (bei Kommunen: Der Bürgermeister) von seinem Recht (siehe VOFF NRW), Disziplinarvorgesetzter der Feuerwehrleute zu sein, Gebrauch macht. Die Löschzugführer und Gruppenführer handeln im Bereich „Disziplinarvorgesetzte“ aus rein juristischer Sicht gesehen somit maximal nur auf Anweisung und unterstützend für den Leiter der Feuerwehr.

Auch Entscheidungen, die zwar nicht das Personal, aber z.B. die gesamte Feuerwehr betreffen, sind ebenso vom Leiter der Feuerwehr oder vom Hauptverwaltungsbeamten zu treffen:

Auftretende Probleme aus Themenfeldern wie z.B. Alkohol im Löschzug, Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit Medien, Internet und Presse, Kameraden-diebstahl, Absichern von Schützenfestumzügen, Haftung von Angehörigen der Feuerwehr im Schadensfall, Veranstaltungen der Brauchtumspflege usw. liegen nicht in der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Löschzug- und / oder Gruppenführer, sondern sind mindestens beim Leiter der Feuerwehr angesiedelt oder sogar noch höher: beim Hauptverwaltungsbeamten.

Hier greift unter anderem das **Disziplinarrecht**. Bedeutend ist hier die VOFF NRW. Das Thema „Disziplinarrecht“ wird daher erst in den Lehrgängen F VI (Leiter einer Feuerwehr) näher behandelt. Als Handlungsempfehlung für die Führungsebenen Zugführer und Gruppenführer lässt sich daher Folgendes mitgeben: Auftretende Disziplinarprobleme im Feuerwehralltag sind grundsätzlich durch den Hauptverwaltungsbeamten oder, wenn dieser von diesem Recht nicht Gebrauch macht, durch den Leiter der Feuerwehr zu entscheiden. Die Zug- und Gruppenführer haben in disziplinarrechtlichen Situationen lediglich Meldepflichten an den Leiter der Feuerwehr, sowie natürlich davon unbenommen die sonstigen Kompetenzen der allgemeinen Mitarbeiterführung, oder auch Möglichkeiten der persönlichen Gesprächsführung, um ein bestehendes Problem zu lösen, bevor es zu einem disziplinarrechtlichen Fall mit einer Entscheidungsnotwendigkeit des Leiters der Feuerwehr oder des Hauptverwaltungsbeamten wird.

2 Über Rechtsnormen

Rechtsordnung

Die Gesamtheit aller Rechtsnormen nennt man **Rechtsordnung**.

2.1 Ziele von Rechtsnormen

Ziele von Rechtsnormen

Rechtsnormen werden grundsätzlich nicht für Einzelfälle, sondern allgemeingültig, also **für eine Vielzahl von Einzelfällen** geschrieben. Sie sollen allgemein gültige Sachverhalte regeln.

Rechtsnormen sind deshalb hoheitliche Anordnungen, die sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen richten.

Einzelfälle werden **nicht** vorab durch die Legislative, sondern entweder bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten durch die Exekutive, oder bei Unklarheiten und Streitfällen im Nachgang durch die Judikative entschieden.

2.2 Arten und Hierarchie von Rechtsnormen

Arten und Hierarchie von Rechtsnormen

Grundlage für alles Weitere ist die **Verfassung der Bundesrepublik Deutschland: Das Grundgesetz**.

Auch die einzelnen Bundesländer haben eine jeweilige **Landesverfassung**.

Auf Basis der Verfassungen entstehen **weitere Gesetze**.

Unterhalb der Gesetze existieren **Rechtsverordnungen**: In die Gesetzestexte sind Verordnungsermächtigungen eingearbeitet. Dadurch ist kein weiteres Gesetzgebungsverfahren für diese Verordnungen erforderlich. Verordnungen sind Regelungen, die eine ähnliche Bedeutung wie Gesetze haben, ohne aber ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren im Vorfeld zu benötigen. Sie sind jedoch nicht gleichrangig zu den Gesetzen.

Ein Beispiel für eine Verordnung, und zwar eine Bundesverordnung, ist die Straßenverkehrsordnung (StVO). Sie ist kein Gesetz - trotzdem muss sich jeder daran halten, der am deutschen Straßenverkehr (also im Gültigkeitsbereich der StVO) teilnimmt.

Eine bekannte Landesverordnung ist die Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW).

Bei konkurrierender Gesetzgebung, wenn also sowohl das Land als auch der Bund zu einem bestimmten Thema eine Rechtsgrundlage erlassen haben, gilt:

Bundesgesetze und Bundesverordnungen stehen über den **Landesgesetzen und Landesverordnungen**. Ein bekannter Merksatz hierfür ist die Regel aus Art. 31 GG: „**Bundesrecht bricht Landesrecht**“. So bestand beispielsweise im Bundesland Hessen noch bis vor kurzem per hessischer Verfassung die Möglichkeit zur Todesstrafe. Diese Möglichkeit wurde aber dadurch aufgehoben, dass konkurrierend dazu die Bundesrepublik Deutschland durch Bundesrecht die Todesstrafe abgeschafft hat und dies somit auch in Hessen gilt.

Um bestimmte bestehende Sachverhalte noch näher zu regeln, als es in den Gesetzen und Verordnungen geschieht, können vom für das Thema zuständigen Ministerium **Ministerialerlasse** herausgegeben werden. Darüber hinaus gibt es noch **Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien**. Diese Erlasse, Vorschriften und Richtlinien dienen verwaltungsintern als Handlungsanweisungen an die Bediensteten der Behörden und Ämter mit dem Ziel, bei der Auslegung der Gesetze und bei der Ausübung des behördlichen Ermessensspielraums diese Bediensteten in eine bestimmte Richtung zu steuern, idealerweise in die Richtung, welche bei der Entstehung der Gesetze und Verordnungen vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Dienstanweisungen sind Regeln des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten. Dies können z.B. ganz allgemein die derzeit gültigen Feuerwehrdienstvorschriften sein, aber auch Vorschriften, die nur in einer einzigen Dienststelle gelten: z.B.: *„In Löschfahrzeugen der Kommune XY ist der Verzehr von Lebensmitteln untersagt“*, oder *„Das Fahren von Dienst-KFZ ist nur erlaubt für diejenigen, die zuvor eine Fahrabnahme mit dem Werkstattmeister absolviert haben.“*

Öffentlich-rechtliche Satzungen werden von Institutionen erlassen, denen eine bestimmte juristische Autonomie zugewiesen wurde. Sie gelten nur innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die jeweils angehörigen oder unterworfenen Personen. Beispiele hierfür sind die Gemeindegesatzungen (z.B. über die Kosten eines Feuerwehreinsatzes) oder auch die Prüfungsordnung einer Hochschule u.v.a.m.

Normen beschreiben allgemein anerkannte bestehende Zustände, welche zwar schriftlich dokumentiert sind, aber nicht rechtsverbindlich umzusetzen sind. Sie werden jedoch z.B. vor Gericht zum Vergleich herangezogen, wenn keine anderen Rechtsgrundlagen den jeweiligen Sachverhalt beschreiben oder regeln. Von Normen kann abgewichen werden, wenn man einen nachweislich besseren oder anders funktionierenden Weg zur Lösung der betreffenden Aufgabe vorweisen kann. Der Anwender, der von einer Norm abweicht, ist dann selbst in der Beweispflicht, den Nachweis zu führen, dass der gewählte Weg besser oder gleichwertig ist zu der Methode, die in der Norm angeführt wird.

Der „**Stand der Technik**“ ist ebenfalls ein allgemein anerkannter bestehender Zustand, welcher z.B. auch vor Gericht zum Vergleich herangezogen werden

kann, jedoch nicht grundsätzlich schriftlich fixiert wird. Der jeweilige Stand der Technik wird z.B. vor Gericht durch einen Gutachter ermittelt und/oder vorgebracht und beschreibt einfach nur „das, was derzeit üblich ist“. Der Stand der Technik kann allerdings auch schriftlich fixiert sein, wenn es sich z.B. um **Anerkannte Regeln der Technik** handelt, die z.B. von einer Handwerkskammer oder einer anderen fachlich anerkannten Stelle bestätigt und fixiert sind, aber noch nicht den Status einer Norm erreicht haben. Auch die VFDB-Richtlinien sind hier einzuordnen: Sie beschreiben in schriftlicher Form bestimmte fachliche Sachverhalte und bieten fachliche fundierte Lösungen für verschiedene fachspezifische Fragestellungen und Alltagsanwendungen.

2.3 Entstehung von Rechtsnormen

2.3.1 Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland

Staatsgewalt

Die Bundesrepublik Deutschland als Parlamentarische Demokratie übt ihre **Staatsgewalt** in drei grundsätzlich verschiedenen Formen aus:

Legislative Staatsgewalt, Exekutive Staatsgewalt, Judikative Staatsgewalt.

Die Legislative

Der **Legislativen Staatsgewalt** obliegt die Aufgabe, Rechtsgrundlagen zu erlassen. Diese Staatsgewalt wird von Bundestag / Bundesrat und den Landesparlamenten / Senaten ausgeübt.

Die **Gesetzgebungskompetenz** liegt grundsätzlich bei den Ländern. Beispiele hierfür sind die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst, Bildung, u.v.a.m., ... Wenn aber bundeseinheitliche oder übergeordnete Gesetzgebungen durch die Bundesrepublik für erforderlich gehalten werden, nimmt die Bundesrepublik die Gesetzgebungskompetenz selbst wahr. Ein Beispiel hierfür ist die Straßenverkehrsordnung. Die Gesetzgebungskompetenzen regelt das Grundgesetz in den Artikeln 70 bis 75 GG.

Die Exekutive

Der **Exekutiven Staatsgewalt** obliegt die Aufgabe, bestehende Rechtsgrundlagen anzuwenden und durchzusetzen. Dies wird wahrgenommen durch Regierung und Verwaltung. **Jeder Feuerwehrangehörige** sollte sich bewusst sein, dass er vor allem im Einsatz, aber auch bei anderen Gelegenheiten, **Teil der exekutiven Staatsgewalt** ist. Zwar sind bei der Freiwilligen Feuerwehr (wenn ohne Hauptamtliche Kräfte) „nur“ der Leiter der Feuerwehr und seine Stellvertreter Beamte, nämlich Ehrenbeamte auf Zeit, trotzdem tritt aber die gesamte Feuerwehr mit Mannschaft und Gerät als Teil der exekutiven Staatsgewalt in der Öffentlichkeit auf. Daraus ergeben sich Rechte und Pflichten, welche oben in der Einleitung bereits erwähnt wurden.

Die Feuerwehr ist keine eigenständige Behörde, sie kann aber als **behördliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr** beschrieben werden.

Die **Judikative Staatsgewalt** nimmt die Aufgabe wahr, die Rechtsprechung anhand bestehender Rechtsnormen durchzuführen. Dies wird von den Gerichten wahrgenommen.

Die Judikative

2.3.2 Praxiseinfluss in der Legislative

Die erste Fassung einer jeden Rechtsnorm entsteht meistens, bevor man Praxiserfahrung mit dieser Rechtsnorm sammeln konnte. Die weiteren Fassungen entstehen dann aber idealerweise, indem Erfahrungen aus der realen Anwendung der Rechtsnorm in neuere Fassungen dieser Rechtsnorm eingearbeitet werden.

Ein gutes Beispiel hierfür ist das BHKG: Die aktuelle Fassung des BHKG beinhaltet einige Passagen, die aus den Erfahrungen der Feuerwehren in der täglichen Einsatzpraxis der letzten Jahre stammen. Die aktuellen Regelungen zum Thema Zuständigkeit bei Ölspuren und ähnlichen Einsätzen oder zum Thema Platzverweis sind hierfür gute Beispiele (siehe unten in diesem Abschnitt). Diese Themen sind aufgenommen worden, weil in der Praxis bei der Anwendung festgestellt wurde, dass hier ein noch tieferer oder überhaupt ein Regelungsbedarf bestand.

Weiterentwicklung von Rechtsnormen

Die Feuerwehr hatte bis dahin bereits aus gesundem Menschenverstand heraus oder unter Nutzung des üblichen Interpretationsspielraumes unter Einbeziehung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ihre notwendigen Entscheidungen in diesen Themenbereichen getroffen, ohne dass bestimmte Situationen oder Themen explizit im jeweiligen Feuerwehrgesetz erwähnt waren. Durch das häufige und regelmäßige Auftreten bestimmter ähnlicher Situationen in vielen Einsätzen (z.B. Heranziehung von Personen und Hilfsmitteln zur Hilfeleistung, Betreten von Wohnungen und Grundstücken, Ölspureinsätze, Platzverweise,...) wurde irgendwann jedoch seitens des Gesetzgebers erkannt, dass aufgrund der Häufigkeit dieser Situationen auch ein gewisser Regelungsbedarf besteht: Die Feuerwehr sollte nicht nur aufgrund eines Interpretationsspielraumes handeln dürfen, sondern ganz konkret auf einer gesetzlich eindeutigen Grundlage. Diesem Regelungsbedarf wird dann Rechnung getragen, indem bei der nächsten Novellierung des Feuerwehrgesetzes eine entsprechende Textpassage in die Neufassung des Gesetzes aufgenommen wird.

Neuestes Ergebnis dieser Vorgehensweise ist z.B. der § 34 des BHKG, der festhält, dass auch die Feuerwehr ordnungsbehördliche Befugnisse nach OBG haben sollte, obwohl sie keine eigenständige Ordnungsbehörde ist, sondern nur eine behördliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.

Auch das jahrelange Tauziehen um die Zuständigkeit bei Ölspuren hat seit in Kraft treten des aktuellen BHKG nun ein Ende. Im neuen § 1 des BHKG ist in

Absatz (3) geregelt, dass die Feuerwehr für bestimmte Schadenslagen nur noch eine Erstzuständigkeit zur unmittelbaren Gefahrenabwehr besitzt und zwar nur so lange, bis andere zuständige Stellen ihren hoheitlichen Aufgaben selbst nachkommen können. Dies gilt nicht nur für Ölsuren, sondern für alle Schadenslagen, die vom Grundsatz her bereits in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen.

2.4 Überblick über für die Feuerwehr relevante Rechtsbereiche und Rechtsnormen

2.4.1 Relevante Rechtsbereiche

Die Rechtskunde sowie die Zuordnung von Rechtsnormen in Oberbegriffe gliedern sich grundsätzlich in die beiden Bereiche Privatrecht und Öffentliches Recht:

Das Privatrecht

regelt die Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander.

Das Öffentliche Recht

beschäftigt sich mit den Beziehungen der einzelnen Bürger gegenüber dem Staat und seinen Institutionen sowie mit den Beziehungen der staatlichen Institutionen untereinander.

Unterhalb dieser Ebene lassen sich noch weitere Rechtsbereiche gliedern:

- Das Verfassungsrecht
- Das Verwaltungsrecht
- Das Strafrecht
- Das Disziplinarrecht (regelt Sachverhalte zwischen dem Dienstherrn und seinen Bediensteten)
- Das Urheberrecht

und einige andere mehr.

Diese Bereiche, insbesondere das Öffentliche Recht und das Privatrecht, lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen:

Ein Kaufvertrag zwischen einer Gemeinde X und einem Löschfahrzeughersteller Y fällt z.B. unter das Privatrecht, obwohl der Käufer eine staatliche Institution ist und die Gelder aus öffentlichen Mitteln stammen.

Ein Diebstahl z.B. fällt sowohl unter das Privatrecht (eine Person hat einer anderen Person etwas gestohlen. Der Bestohlene möchte seinen Geldbetrag zurück erstattet haben), als auch unter das Öffentliche Recht (Der Dieb hat ein Gesetz gebrochen, der Staat will ihn dafür bestrafen). Wenn der Diebstahl

dann noch innerhalb eines Dienstverhältnisses geschehen ist, könnte hier zusätzlich sogar auch noch das Disziplinarrecht greifen.

2.4.2 Relevante Rechtsnormen

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung von ausgewählten Rechtsnormen, von denen wir glauben, dass sie für Ihre Tätigkeit innerhalb der Feuerwehr relevant, hilfreich oder sogar notwendig sind. Die jeweiligen Texte dieser Rechtsnormen werden Sie hier nicht finden. Einerseits unterliegen Rechtsnormen regelmäßigen und unregelmäßigen Aktualisierungsprozessen, mit deren Geschwindigkeit die Aktualisierung unserer Lernunterlage bei einer so großen Anzahl von Rechtsnormen nicht Schritt halten könnte. Andererseits gehen wir davon aus, dass jede Führungskraft der Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt mit Internetzugang ausgestattet ist und somit problemlos die jeweils aktuellste Fassung einer Rechtsnorm im Internet abrufen kann. Der persönliche Internetzugang ist deutlich schneller als die Aktualisierung dieser Lernunterlage.

Folgende Rechtsnormen werden im Feuerwehrwesen regelmäßig zur Anwendung herangezogen und sind in den meisten alltäglichen Fällen zur Abarbeitung der auftretenden Rechtsfragen hilfreich:

Für die Feuerwehr relevante und interessante Rechtsnormen

- Das Grundgesetz (GG)
- Die Landesverfassung NRW
- Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG)
- Das Strafgesetzbuch (StGB)
- Das Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Das Landesbeamtengesetz (LBG)
- Die Laufbahnverordnung der Feuerwehren in NRW (LVO Feu NRW)
- Die Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)
- Die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDVen)
- Verschiedene Ministerialerlasse zu speziellen Themen

3 Vorgehensweise zum rechtskonformen Handeln

3.1.1 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Feuerwehr ist Teil der exekutiven Staatsgewalt sowie Teil der öffentlichen Verwaltung.

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung ist nach dem Grundgesetz verpflichtet, alle Handlungen entsprechend der geltenden Gesetze auszuführen. Das nennt man **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** und diese Gesetzmäßigkeit teilt sich auf in die beiden folgenden Anforderungen:

- **Vorbehalt des Gesetzes**

Dies bedeutet, dass die Exekutive nicht ohne gesetzliche Ermächtigung handeln darf. Man umschreibt den Vorbehalt des Gesetzes auch mit "**Kein Handeln ohne Gesetz**".

- **Vorrang des Gesetzes**

Dies bedeutet, dass die Exekutive bei ihrem Handeln die bestehenden Gesetze beachten muss. Man umschreibt den Vorrang des Gesetzes auch mit "**Kein Handeln gegen das Gesetz**".

3.1.2 Lösung von Rechtsproblemen im Feuerwehrdienst

Einzelfälle und allgemeine Gültigkeit

Zunächst einmal sollte man sich bewusst machen: Das eigene zu lösende Rechtsproblem ist ein **Einzelfall** - die Gesetze und Rechtsvorschriften sind aber nicht für diesen einen Einzelfall geschrieben, sondern besitzen **allgemein gültigen Charakter**, so dass sie **für möglichst viele verschiedene Einzelfälle** passend und anwendbar sind. Daraus ergibt sich, dass man seinen Einzelfall niemals vollumfänglich in einem Gesetzestext wiederfinden wird, sondern immer einen gewissen Interpretationsspielraum vorfinden wird – sowohl in der Anwendung durch die Exekutive Staatsgewalt, als auch in der Rechtsprechung durch die Judikative Staatsgewalt

Lösung eines Rechtsproblems - Entscheidungshilfe

Man darf also nicht erwarten, dass die Lösung für das eigene Rechtsproblem vorgefertigt in einem Gesetzestext wiederzufinden ist und einfach bloß abgelesen werden kann, sondern man sollte stattdessen einige Punkte bei der Lösung seines Rechtsproblems betrachten:

- Man muss sich bewusst machen, dass es aufgrund der Allgemeingültigkeit des Gesetzes immer auch einen gewissen **Interpretationsspielraum bei der Auslegung** dieser Rechtsvorschrift gibt.

- Man muss sich einen Überblick verschaffen, **welche** der vielen **Rechtsvorschriften** überhaupt die **passende(n)** zum jeweils vorliegenden Fall ist bzw sind.
- Man muss schauen, ob auf **gleicher Ebene** noch weitere **parallele Rechtsvorschriften** zusätzlich passend zum jeweiligen Fall vorliegen und herangezogen werden müssen – also ob z.B. für diesen einzigen vorliegenden Fall parallel nebeneinander mehrere gleichrangige Rechtsvorschriften anzuwenden sind (mehrere gleichrangige Gesetze können z.B. sein: BHKG, PolG, RettG,...)
- Man muss betrachten, ob **unterhalb oder oberhalb der Ebene** der herangezogenen Rechtsvorschrift eventuell **noch speziellere oder allgemeinere Rechtsvorschriften** existieren, die den Interpretationsspielraum ganz gezielt weiter einschränken und herangezogen werden müssen – also ob z.B. unterhalb eines Gesetzes zum Thema „Feuerwehr“ vielleicht noch ein speziellerer Ministerialerlass oder eine Verwaltungsvorschrift oder –richtlinie zum Thema (z.B. „Ölspur“) als Handlungsanweisung zur Umsetzung und Interpretation des Gesetzestextes existiert und herangezogen werden muss.
- Zur Unterstützung der eigenen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung kann man auch **Fachkommentare zur Auslegung des Gesetzestextes** heranziehen. Diese stellen grundsätzlich eine Einzelmeinung dar und sind nicht bindend. Sie sind gleichzeitig aber von fachlich hohem Wert und schränken dadurch den Interpretationsspielraum des Gesetzes weiter ein - und zwar meistens in die richtige Richtung. Fachkommentare liegen häufig in Buchform vor. Das Buch enthält in aller Regel den kompletten Gesetzestext und zusätzlich eben auch einen durchgehenden Fachkommentar zu diesem Gesetzestext, der zu jedem Paragraphen nochmals genauer erklärt, was dieser Paragraph genau zu bedeuten hat und wie er möglicherweise auszulegen ist. Im Idealfall werden solche Kommentare sogar häufig von Personen veröffentlicht, welche an der Entwicklung des Gesetzestextes unmittelbar beteiligt waren und daher tiefe Einblicke in die geplante Absicht eines jeden Paragraphen geben können, so dass dieser bei der Anwendung jeweils möglichst sinnvoll interpretiert, ausgelegt und angewendet werden kann.
- Einen ähnlichen Charakter mit ähnlicher Bedeutung haben **Fachbücher mit Bezug zum Thema „Rechtskunde“**. Sie stellen ebenfalls „nur“ eine Einzelmeinung dar, sind aber trotzdem von hohem fachlichem Wert und können durch die Bereitstellung von fachlich anerkanntem Wissen auf dem neuesten Stand der Technik oder Stand der Dinge ebenfalls zur Lösung von Rechtsfragen beitragen.

Gesunder Menschenverstand

- Nicht zuletzt ist entscheidend: Ihr eigener persönlicher **Gesunder Menschenverstand. Empathie!** Sowohl, wenn Sie die Rechte eines Patienten oder einer Person im Feuerwehreinsatz vertreten oder schützen sollen, als auch, wenn es feuerwehrintern Komplikationen gibt:
 - Beschäftigen Sie sich persönlich mit der Sache!
 - Machen Sie sich ein eigenes Bild von der Situation!
 - Erkunden und beurteilen Sie aufgrund Ihrer eigenen Wahrnehmung und Lebenserfahrung!
 - Sprechen Sie mit den Personen, die beteiligt sind!
 - Hören Sie **alle** Parteien an, bevor Sie sich Ihr eigenes Urteil bilden oder zu einem Ergebnis kommen!
 - Ziehen Sie erfahrene Kollegen oder Kameraden vertraulich zu Rate!

Es ist beschämend, einen Kameraden zu Unrecht z.B. eines Diebstahls zu beschuldigen, weil man nicht ausreichend sorgfältig alle Beteiligten gehört hat und zu früh geurteilt hat...

Es entspricht nicht dem Wesen der Feuerwehr, einer älteren Dame bei einem Wasserrohrbruch im Keller nicht geholfen zu haben und sie mit ihrem Problem allein zu lassen, bloß weil man zunächst keine eigene Zuständigkeit erkennen konnte...

Nichts ist schlimmer, als alle Vorschriften und Paragraphen zwar eingehalten zu haben, aber trotzdem im Ergebnis einen Patienten oder Bürger oder Kameraden oder Kollegen geschädigt zu haben...

Handeln Sie menschlich und verhältnismäßig! Mit gesundem Menschenverstand, Lebenserfahrung, Berufserfahrung und Empathie. Interessanterweise führt genau dies meist zu einem rechtskonformen Ergebnis, selbst wenn man nicht alle Paragraphen zum Thema auswendig kennt...

Der Bürger ist kein Kunde, sondern Träger von Grundrechten

Im Bereich Personalführung und bei Problemen mit den Bediensteten untereinander können vertrauliche klärende Gespräche bereits zur Lösung beitragen, bevor die Maschinerie des Disziplinarrechts in Gang kommt. Gruppen- und Zugführer haben zwar, wie eingangs erwähnt, keine Befugnisse als Disziplinarvorgesetzte, gleichwohl haben sie aber eine Zuständigkeit im Rahmen der Mitarbeiterführung, zumindest in Form einer Fürsorgepflicht.

Die Feuerwehr ist kein Wirtschaftsunternehmen, sondern erfüllt hoheitliche Aufgaben zum Wohle des Bürgers

Und wie schon einleitend im ersten Kapitel erwähnt: Bei allen Entscheidungen und hoheitlichen Handlungen der Feuerwehr ist zu beachten: **Der Bürger ist Träger von Grundrechten und kein Kunde des Staates. Gute Feuerwehrarbeit orientiert sich am gesetzlichen Auftrag und nicht an betriebswirtschaftlichen Funktionsweisen von Wirtschaftsunternehmen.** Dies betrifft die Feuerwehr inklusive des Rettungsdienstes genauso wie alle anderen Behörden, Ämter und auch weitere Organisationen mit hoheitlichen Aufgaben. Sowohl im Einsatzgeschehen als auch im Inneren Dienstbetrieb

sollte es daher Maxime sein, sich nicht an betriebswirtschaftlichen und finanziellen Maßstäben zu orientieren, sondern stets zum Wohle des Bürgers und im Interesse der gesamten Gesellschaft zu handeln und zu entscheiden.

Denn „Der Staat“ sind wir alle. Wir selbst sind der Staat und wir selbst sind auch die Bürger. Jeder Einzelne in dieser Gesellschaft.

4 Unterricht Rechtsgrundlagen im ZF-Basis-Lehrgang des IdF NRW

ZF-Basislehrgang

Der Unterricht „Rechtsgrundlagen für Zugführer“ im ZF-Basis-Lehrgang des IdF NRW behandelt sowohl Themen aus dem Themenfeld „Einsatzrecht“ als auch Themen aus dem Feld „Rechtsfragen des Inneren Dienstbetriebes“.

Diese Themenfelder mit passenden Inhalten präsentieren wir Ihnen aktuell (Stand August 2018) hauptsächlich anhand von Fallbeispielen, welche im Rahmen von Gruppenarbeiten bearbeitet und dann zusammen mit den Dozenten diskutiert und erläutert werden.

Die Fallbeispiele wurden so ausgewählt, dass sie möglichst die Bereiche abdecken, welche Ihnen bisher in der Ausbildung zum Gruppenführer und bei der Tätigkeit als Gruppenführer seltener begegnet sind, weil sie eher für Zugführer als für Gruppenführer relevant sind. Trotzdem lassen sich die Bereiche „Rechtskunde für Gruppenführer“ und „Rechtskunde für Zugführer“ kaum voneinander abgrenzen.

Viele Themen sind bereits in der IdF-Lernunterlage B1-201 „Rechtsgrundlagen für Gruppenführer“ schriftlich erläutert worden.

Einige andere Rechtsthemen wie z.B. Presse und Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Umgang mit Fotos und Sozialen Medien finden sich in den Lehr- und Lernangeboten des Dezernates K1 des IdF NRW wieder, hier gibt es vor allem spezielle Fortbildungsangebote zum Thema.

Zu den Themen Meldepflichten innerhalb der eigenen Behörde, sowie Meldepflichten gegenüber dem Ministerium und Sofortmeldungen gibt es neuerdings auch eine separate Lernunterlage des IdF, erstmalig aufgelegt im Jahr 2018.

Darüber hinaus gibt es vom IdF NRW bei der personalisierten Anmeldung zum Lehrgang „ZF-Basis“ vorab eine Unterlage (*„Rechtsgrundlagen für den Zugführer - Vorbereitung - vom Gruppenführer zum Zugführer“* | ZF.00_EVA-A1) mit Wiederholungsaufgaben zu bestimmten Themen aus dem Lehrangebot der Gruppenführerausbildung. Diese Unterlage soll den Leser durch Wiederholung bestimmter Rechtsfragen unter Anwendung der für die Feuerwehr relevanten Rechtsnormen (*siehe auch oben: Kapitel 2.4.2 Relevante Rechtsnormen*) auf den Zugführerlehrgang vorbereiten.

5 Nachwort und Ausblick

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Lernunterlage einen kurzen Überblick über die für die Feuerwehr interessanten und relevanten Aspekte der Rechtskunde gegeben zu haben. Im Gruppenführerlehrgang und in der Zeit danach als aktiver Gruppenführer haben Sie gelernt, welche Rechte und Pflichten Sie und die Feuerwehr wahrnehmen und ausüben dürfen und müssen. In dieser Lernunterlage wollen wir Ihnen einige Hintergründe zum Thema anbieten und Sie dazu befähigen, den Rechtsapparat etwas besser zu verstehen, um dadurch Ihre eigenen Fragestellungen im Alltag des Einsatzgeschehens und Inneren Dienstbetriebes besser einordnen und abarbeiten zu können.

Manche speziellen und / oder aktuellen Themen der Rechtskunde werden bei uns am IdF auch in Tagesseminaren oder weiteren Veranstaltungsangeboten gesondert präsentiert und können so bei Bedarf eine weitere Hilfe sein.

Auch der Lehrgang F VI – Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr - bietet später noch weitergehendes Wissen an, insbesondere im Disziplinarrecht und ähnlichen Themen, welche vor allem an den Leiter einer Feuerwehr adressiert sind.

Bei Fragen und Anregungen kontaktieren Sie uns gerne! Auch für Feedback und positive wie negative Kritik zu dieser Unterlage sind wir dankbar. Diese helfen uns sehr, uns weiterzuentwickeln. Sie können diese senden an

DezernatB2@idf.nrw.de